

Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVBl. LSA S. 246) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 03.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes

- (1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach seiner Art und Umfang nach den geltenden rechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Hettstedt zu wählen.
- (3) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Hettstedt haben, die im Übrigen jedoch die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, können in einer Kindertageseinrichtung des Eigenbetriebes nur im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht gegenüber dem Eigenbetrieb der Stadt Hettstedt nicht; er richtet sich vielmehr gegen den Landkreis Mansfeld-Südharz als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Sorgeberechtigten haben eine Bestätigung der Gemeinde/Stadt, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, vorzulegen, wonach diese den nach § 12b KiFöG von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteil an den Eigenbetrieb erstattet.

§ 2

Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft

- (1) In den Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt (Eigenbetrieb) soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt kombinierte Kindertageseinrichtungen mit verschiedenen Formen der Kinderbetreuung. Die Nutzung der Kindertageseinrichtungen regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Nutzung dieser Kindertageseinrichtungen werden für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Stadt Hettstedt haben, von den Sorgeberechtigten Elternbeiträge gemäß einer gesonderten Satzung erhoben (§ 13 KiFöG).
- (3) Der Eigenbetrieb ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:

- | | |
|--|--|
| - Kindertagesstätte "Walbecker Knirpse" | Hagenberg 4, 06333 Hettstedt |
| - Kindertagesstätte "Kolumbus" | Franz-Mehring-Straße 54 a, 06333 Hettstedt |
| - Kindertageseinrichtung "Sonnenschein" | C.-Ch.-Agthe-Straße 27, 06333 Hettstedt |
| - Integrative Kindertagesstätte "Regenbogen" | Schützenplatz 8, 06333 Hettstedt |
| - Kindertageseinrichtung "Delta-Löwenzahn" | St. Jakobi-Straße 33, 06333 Hettstedt |
| - Kindertagesstätte "Altdorf" | Berggrenze 81, 06333 Hettstedt |
| - Kindertageseinrichtung Hort | Kirchplatz 1, 06333 Hettstedt |
| - Kindertageseinrichtung Hort an der
Grundschule „Novalis“, Haus II | C.-Ch.-Agthe-Straße 27, 06333 Hettstedt |

- (4) Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Hierzu wird ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Sorgeberechtigten und dem Eigenbetrieb geschlossen.
- (5) Jede Kindertageseinrichtung erarbeitet, unter Einbeziehung der Kuratorien, eine Konzeption (§ 5 Abs. 3 KiFöG).

§ 3

Öffnungszeiten, Schließung von Kindertageseinrichtungen

- (1) Die täglichen Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung werden vom Eigenbetrieb im Benehmen mit dem Kuratorium unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes und der Möglichkeiten der Kindertageseinrichtungen wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|---------------------------------------|
| - Kindertagesstätte "Walbecker Knirpse" | von 6.00 – 18.00 Uhr |
| - Kindertagesstätte "Kolumbus" | von 6.00 – 18.00 Uhr |
| - Kindertageseinrichtung "Sonnenschein" | von 6.00 – 18.00 Uhr |
| - Integrative Kindertagesstätte "Regenbogen" | von 6.00 – 18.00 Uhr |
| - Kindertageseinrichtung "Delta-Löwenzahn" | von 6.00 – 18.00 Uhr |
| - Kindertagesstätte "Altdorf" | von 6.00 – 18.00 Uhr |
| - Kindertageseinrichtung Hort | von 6.00 -7.00 Uhr, 12.30 – 18.00 Uhr |
| - Kindertageseinrichtung Hort an der Grundschule „Novalis“, Haus II | von 6.00 -7.00 Uhr, 12.30 – 18.00 Uhr |
- (2) Die Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes können jährlich für den Zeitraum von bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die Schließdauer und Schließzeiten werden gemäß den gesetzlichen Regelungen vom Eigenbetrieb festgelegt. Der Schließungstermin wird den Sorgeberechtigten bis Ende des Vorjahres bekannt gegeben. Kinder, für die während dieser Zeit keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer anderen Kindertageseinrichtung betreut. Der Antrag ist in der Regel bis zum 30.04. des Kalenderjahres bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung einzureichen. Der Eigenbetrieb kann weitergehende Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen zulassen.
- (3) Im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an Brückentagen können die Kindertageseinrichtungen geschlossen werden.

§ 4

Angebotene Betreuung

- (1) Der Eigenbetrieb bietet Krippen- und Kindergartenplätze ganztägig oder als Teilzeitplätze sowie Hortplätze an. In der Kindertagesstätte „Regenbogen“ werden zusätzlich integrative Betreuungsplätze angeboten.
- (2) Es wird grundsätzlich eine 5-tägige Wochenbetreuung angeboten.
- a) Für den Krippen- und Kindergartenbereich wird die Betreuung in einer Stundenstaffelung angeboten. Die im Einzelfall geltenden Betreuungszeiten werden in der Nutzungsvereinbarung festgeschrieben.
- b) Für den Hortbereich:

In der Schulzeit erfolgt eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Horte in der Regel mindestens 2 Stunden täglich. Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen/der Übernahme des Hortkinds in den Hort. Sie endet mit dem Verlassen des Hortes.

In der Ferienzeit kann unter Beachtung des § 1 Abs. 2 dieser Satzung ein regelmäßiges Betreuungsangebot von mindestens 10 Stunden je Betreuungstag in Anspruch genommen werden. Die Bedarfsmeldung der Sorgeberechtigten ist bis zu 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Leiterin des Hortes abzugeben.

Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet der Eigenbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

- (3) Eine Änderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Fall ist mindestens 4 Wochen vor der Änderung ein schriftlicher Antrag über die Leiterin an den Eigenbetrieb zu stellen. Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebender Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen, entscheidet der Eigenbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Sorgeberechtigten können für ihre Kinder, mit Ausnahme der Hortkinder, eine unmittelbar vor Beginn der Regelbetreuung stundenweise gestaffelte Eingewöhnungsphase von in der Regel 10 Öffnungstagen mit einer Betreuungsdauer bis zu 5 Stunden am Tag in Anspruch nehmen. Für die Eingewöhnungsphase wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Die Mittagsversorgung erfolgt über private Essenanbieter. Bei Inanspruchnahme sind die Anmeldung sowie die Kostenregelung durch die Sorgeberechtigten beim jeweiligen Essenanbieter vorzunehmen.

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung sind:
 - a) eine Anmeldung des Betreuungsanspruches durch die Sorgeberechtigten beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Vorlage der Zuweisung eines Betreuungsplatzes durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
 - b) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Kinderuntersuchung oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, eine gleichwertige Kinderuntersuchung (§ 18 (1) KiFöG). Diese Bescheinigung ist in der Kindertageseinrichtung vorzulegen und darf in der Regel nicht älter als 1 Woche sein. Ausgenommen davon sind Hortkinder.
- (2) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Sorgeberechtigten gegenüber dieser gemäß § 34 Abs. 10 a IfSG einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

§ 6

Betreuungsvertrag, Erklärungen der Sorgeberechtigten

- (1) In dem abzuschließenden Betreuungsvertrag sind die wesentlichen Regelungen zur Betreuung aufzunehmen. Dazu gehören insbesondere die Angaben zum Kind und zu den Sorgeberechtigten, die Betreuungsform und die tägliche Betreuungszeit sowie die Laufzeit der Vereinbarung.
- (2) Die Sorgeberechtigten müssen zwingend zu folgenden Sachverhalten Angaben machen:
 - früherer Besuch des Kindes in anderen Betreuungseinrichtungen
 - überstandene Krankheiten des Kindes

- Impfstatus des Kindes
- Hausarzt bzw. Kinderarzt
- Kontaktangaben der Sorgeberechtigten - Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten ist jede Änderung der Anschrift und Telefonnummer, der Notadresse sowie der Krankenkasse der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Ist im Betreuungsvertrag das Nutzungsverhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und den Sorgeberechtigten nur auf Zeit vereinbart, endet es mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.
- (2) Sorgeberechtigte können den Betreuungsvertrag für ihr Kind schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats kündigen. Über Ausnahmen aus wichtigen Gründen entscheidet der Eigenbetrieb nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.
- (3) Das Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid des Eigenbetriebes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor,

- a) wenn das Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldigt der Kindertageseinrichtung fernbleibt und zuvor mindestens einmal die Sorgeberechtigten erfolglos durch die Leitung der Kindertageseinrichtung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich aufgefordert worden sind, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,
- b) wenn sich die Sorgeberechtigten mit der Zahlung der zu entrichtenden Elternbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, wobei die Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hinweisen muss, in Verzug befindet. Eine Wiederaufnahme auch in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt gleich welcher Trägerschaft, ist erst nach Begleichung der Schuld möglich,
- c) wenn ein Kind durch sein Verhalten, auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis an die Sorgeberechtigten, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

- (1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Sorgeberechtigten die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.
- (2) Der Eigenbetrieb unterstützt den Fachbereich II, Amt für Gesundheit, des Landkreises Mansfeld-Südharz dabei, dass alle in den Tageseinrichtungen befindlichen Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht einmal jährlich zahnärztlich untersucht werden. Diese Vorsorgemaßnahme wird in der Kindertageseinrichtung durchgeführt.
- (3) Erkrankt ein Kind oder besteht der Verdacht einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 oder 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), oder treten in der Familie/Wohngemeinschaft des Kindes übertragbare Krankheiten gemäß § 34 Abs. 3 IfSG auf, so sind die Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 IfSG verpflichtet, dies der Kindertageseinrichtung

unverzüglich zu melden.

- (4) Medikamente werden von der pädagogischen Fachkraft nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes im Auftrag der Sorgeberechtigten an die Kinder verabreicht.

Besteht seitens der Sorgeberechtigten der Wunsch, dass Hortkinder vom Arzt verordnete Medikamente selbständig einnehmen sollen, sind sie verpflichtet, die pädagogische Fachkraft schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Aufsichtspflicht, Hausordnung

- (1) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Sorgeberechtigten. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Sorgeberechtigten erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes.
- (2) Sollten die Sorgeberechtigten wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.
- (3) Bei Hortkindern sind deren Sorgeberechtigte verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.
- (4) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 10

Versicherung

- (1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Kindertageseinrichtung und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu melden.

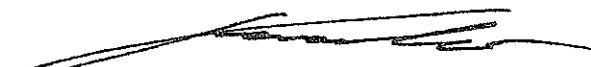
§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungssatzung für die Kindereinrichtungen des Eigenbetriebes der Stadt Hettstedt vom 07.11.2017 außer Kraft.

Hettstedt, 13.04.2018


Kavalier
Bürgermeister



